

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von Birgit Tognella (SP, Zürich), Marcel Lenggenhager (BDP, Gossau) und Karin Fehr Thoma (Grüne, Uster)

betreffend Gesetz über die kantonalen Ergänzungsleistungen für Familien ohne existenzsicherndes Einkommen

Es wird folgendes «Gesetz über die kantonalen Zusatzleistungen für Familien ohne existenzsicherndes Einkommen» neu erlassen:

I. Allgemeines

§ 1. Familien ohne existenzsicherndes Einkommen haben Anspruch auf kantonale Familien-Ergänzungsleistungen.

§ 2. Bezugsberechtigt sind Personen:

- a) die in häuslicher Gemeinschaft mit Kindern unter 6 Jahren leben;
- b) die seit mindestens zwei Jahren in einer zürcherischen Gemeinde Wohnsitz haben;
- c) die mindestens folgendes Jahres-Bruttoerwerbseinkommen erzielen:
 1. 18'000 Franken bei Eineltern-Familien mit mindestens einem Kind über 1 Jahr
 2. 36'000 Franken bei Familien mit mindestens einem gemeinsamen Kind unter 1 Jahr
 3. 48'000 Franken bei Familien mit mindestens einem gemeinsamen Kind über 1 Jahr
- d) deren anrechenbare Einnahmen die anerkannten Ausgaben gemäss eidgenössischer EL-Gesetzgebung nicht übersteigen;
- e) die keinen Anspruch auf eine AHV- oder eine IV-Rente haben.

§ 3. Als Kinder im Sinne von §2 gelten:

- a) Kinder, zu denen ein Kindsverhältnis im Sinne des Zivilgesetzbuches besteht;
- b) Stiefkinder;
- c) Pflegekinder, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind.

§ 4. Anspruchskonkurrenz

Der Anspruch auf eine jährliche Ergänzungsleistung zur AHV und zur IV schliesst den Anspruch auf Ergänzungsleistungen für Familien aus.

Hat mehr als eine Person für das gleiche Kind Anspruch auf Ergänzungsleistungen für Familien, so steht der Anspruch in folgender Reihenfolge der Person zu, welche:

- a) die Obhut inne hat;
- b) die elterliche Sorge innehat und sofern diese gemeinsam ausgeübt wird, der Mutter;
- c) dauernd und unentgeltlich für das Kind aufkommt
- d) wo das Kind angemeldet ist.

II. Organisation

§ 5. Der Vollzug obliegt der politischen Gemeinde, in der die bezugsberechtigte Familie ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hat.

Die Entgegennahme der Gesuche und die Festsetzung und Auszahlung der Ergänzungsleistungen für Familien obliegen der mit der Ausrichtung der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV betrauten Stelle.

§ 6. Der Regierungsrat übt die Aufsicht und der Kantonsrat die Oberaufsicht aus.

§ 7. Die Gemeinden und die Fachorgane orientieren über die Voraussetzungen für den Bezug der Ergänzungsleistungen.

III. Bestandteile der Ergänzungsleistungen für Familien

§ 8. Die Familien-Ergänzungsleistungen bestehen aus:

- a) der jährlichen Ergänzungsleistung, welche monatlich ausbezahlt wird;
- b) der Vergütung von Krankheitskosten.

IV. Berechnung und Höhe der jährlichen Ergänzungsleistungen

§ 9. Die jährliche Ergänzungsleistung für Familien entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anerkannten Einnahmen übersteigen, darf aber im Kalenderjahr das Doppelte des jährlichen Mindestbetrages der Altersrente nach Artikel 34 Absatz 5 AHVG nicht überschreiten.

Zählt die Familie mehr als zwei Kinder, wird der Höchstbetrag im Sinne von Absatz 2 um 5'000 Franken für jedes weitere Kind hinaufgesetzt.

Besteht der Anspruch auf Ergänzungsleistungen für Familien nicht während eines ganzen Jahres, so wird der Höchstbetrag nach Massgabe der Anspruchsdauer begrenzt.

Die anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen von Ehe- oder Lebenspartnern und Kindern, die im gleichen Haushalt leben, sind zusammenzurechnen. Kinder, deren anrechenbare Einnahmen die anerkannten Ausgaben übersteigen, fallen für die Berechnung der Ergänzungsleistungen ausser Betracht.

Der Regierungsrat regelt die Bewertung der anrechenbaren Einnahmen und anerkannten Ausgaben und des Vermögens.

§ 10. Als Einnahmen sind anzurechnen:

- a) Erwerbseinkünfte in Geld oder Naturalien. Einkommen über dem Mindesteinkommen gemäss § 2 wird zu 80% bis zu folgenden Beträgen angerechnet:
Zweielternfamilie: Fr. 20'000
Einelternfamilie: Fr. 10'000;
- b) Einkünfte aus beweglichem oder unbeweglichem Vermögen;
- c) Vom gesamten Reinvermögen der Familie wird ein Zehntel angerechnet, soweit es 40'000 Franken übersteigt
- d) Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen;
- e) Familienzulagen;
- f) Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist;
- g) familienrechtliche Unterhaltsbeiträge.

§ 11. Nicht als Einnahmen anzurechnen sind:

- a) Verwandtenunterstützungen nach den Art. 328 ff. des Zivilgesetzbuches;
- b) Unterstützungen der öffentlichen Sozialhilfe;
- c) öffentliche oder private Leistungen mit ausgesprochenem Fürsorgecharakter;
- d) Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen.

§ 12. Bei Grundeigentum oder anderen Vermögenswerten in erheblichem Umfang, deren Realisierung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wird die Unterzeichnung einer Rückerstattungsverpflichtung verlangt. Darin verpflichtet sich der Leistungsempfänger oder die Leistungsempfängerin, die erhaltenen Leistungen ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die Vermögenswerte realisiert werden.

§ 13. Die anerkannten Ausgaben richten sich nach Artikel 10 ELG. Zusätzlich berücksichtigt werden die nachgewiesenen Kosten für die externe Betreuung von Kindern unter 6 Jahren bis maximal jährlich 10'000 Franken je Kind.

V. Vergütung von Krankheitskosten

§ 14. Vergütung von Krankheitskosten

Berechtigten von Leistungen einer jährlichen Ergänzungsleistung für Familien ist ein Anspruch einzuräumen auf die Vergütung von ausgewiesenen, im laufenden Jahr entstandenen Kosten für Zahnbehandlungen und die Kostenbeteiligung nach Artikel 64 KVG.

Die Voraussetzungen für die Vergütung dieser Krankheitskosten richtet sich nach den Bestimmungen der Zusatzleistungsverordnung. Es können pro Jahr zusätzlich zur jährlichen Ergänzungsleistung höchstens 8000 Franken vergütet werden.

VI. Verfahren

§ 15. Die Leistungen werden auf schriftliches Gesuch hin erbracht. Das Gesuch ist auf einem amtlichen Fragebogen, der wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen ist, der zuständigen Verwaltungsstelle der Wohnsitzgemeinde einzureichen.

§ 16. Die gesuchstellende Person hat über die eigenen finanziellen Verhältnisse wahrheitsgemäss Auskunft zu geben sowie von jeder Änderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von sich aus sofort Mitteilung zu machen. Die Auskünfte und Meldungen sind auf Verlangen unterschriftlich zu bestätigen und zu belegen.

§ 17. Die Vollzugstellen, die über die Gewährung der Ergänzungsleistungen entscheiden, untersuchen die Verhältnisse jedes Falles und hören den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin persönlich an.

§ 18. Der Anspruch auf eine jährliche Familien-Ergänzungsleistung besteht erstmals für den Monat, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist und sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Er erlischt auf Ende des Monats, in welchem eine der Voraussetzungen dahingefallen ist.

§ 19. Die Vollzugsstellen haben die wirtschaftlichen Verhältnisse der Berechtigten periodisch, mindestens aber alle zwei Jahre, zu überprüfen.

§ 20. Der Entscheid über die Gewährung, Einstellung, Änderung oder Rückerstattung von Familien-Ergänzungsleistungen ist schriftlich und versehen mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen. Die ganze oder teilweise Abweisung eines Gesuches sowie die Einstellung, Herabsetzung oder Rückerstattung von Leistungen sind im Entscheid zu begründen.

§ 21. Die Leistungen sind weder pfändbar noch abtretbar. Sie dürfen nicht mit geschuldeten Steuern verrechnet werden.

§ 22. Bei Bezugsberechtigten, die keine Gewähr für eine zweckgemässe Verwendung zur Deckung des laufenden Unterhaltes bieten, kann die Auszahlung der Leistungen an geeignete Drittpersonen, Behörden sowie Fürsorgeinstitutionen erfolgen.

VII. Finanzierung

§ 23. Die zuständige Gemeinde trägt 60% der Kosten dieser Leistungen und der Durchführung.

§ 24. Der Kanton leistet einen Kostenanteil von 40% der beitragsberechtigten Ausgaben an die Aufwendungen der Gemeinden.

§ 25. Der Anteil der Gemeinden wird nach der Einwohnerzahl auf die einzelnen Gemeinden umgelegt.

Die Verordnung regelt die Einzelheiten der Ermittlung der Gemeindeanteile und das Verfahren.

IX. Rückerstattungen

§ 26. Unrechtmässig bezogene Ergänzungsleistungen für Familien sind von den Bezügerinnen beziehungsweise den Bezüglern oder deren Erbenden zurückzuerstatten. Für die Rückerstattung solcher Leistungen und den Erlass der Rückforderung sind die Vorschriften des Allgemeinen Teils des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sinngemäss anwendbar.

X. Strafbestimmung

§ 27. Die Bestrafung von Widerhandlungen gegen die Vorschriften richten sich nach dem Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und dem kantonalen Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV.

XI. Rechtsmittel

§ 28. Entscheide des Gemeindeorgans können innert 30 Tagen von der Mitteilung an durch Rekurs an den Bezirksrat weitergezogen werden.

Rekursentscheide können innert 30 Tagen von der Mitteilung an durch Beschwerde der gesuchstellenden Person, der Gemeinde oder der zuständigen Direktion des Regierungsrates an das Sozialversicherungsgericht weitergezogen werden.

Auf das Rekurs- und Beschwerdeverfahren finden die im Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) enthaltenen Verfahrensgrundsätze entsprechend Anwendung.

Im Übrigen richtet sich das Rekursverfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz und das Beschwerdeverfahren nach dem Gesetz über das Sozialversicherungsgericht.

XII. Schlussbestimmungen

§ 29. Der Regierungsrat erlässt erforderliche Verordnungen zu diesem Gesetz.

§ 30. Die Auswirkungen dieses Gesetzes werden alle zwei Jahre ausgewertet.

Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat in geeigneter Form hierüber Bericht.

Birgit Tognella
Marcel Lenggenhager
Karin Fehr Thoma

Begründung:

Immer mehr Familien kommen finanziell unter Druck, weil ihre Erwerbsarbeit zu schlecht entlohnt wird. So werden Kinder zunehmend zu einem Armutrisiko und viele Familien unverschuldet zu Sozialhilfefällen. Armut bedeutet auch soziale Isolation und Ausgrenzung.

Eine Folge davon ist, dass die Kinder oft unterbetreut werden. Dadurch werden ihre Entwicklungschancen verringert, was später zu einer geringeren Integration in die Berufs- und Lebenswelt führen kann.

Mit den Familien-EL haben Kinder bessere Startchancen, und durch diese Ergänzungsleistungen sollte das «Ableiten» in die Sozialhilfe verhindert werden.

Strukturell bedingte Familienarmut als Problem und Ergänzungsleistungen für Familien (Familien-EL) als eine mögliche Lösung stehen seit mehr als zehn Jahren auf der familien- und sozialpolitischen Agenda. Neben anderen familienpolitischen Instrumenten wie einer gerechten Familienbesteuerung, Familienzulagen und einem auch für Familien in bescheidenen Verhältnissen erschwinglichen familienergänzendem Betreuungsangebot, könnten Familien-EL dazu beitragen die Familienarmut in der Schweiz zu lindern, analog den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV.

Sozialhilfe ist für Familien ein ungeeignetes Instrument zur sozialen Sicherung, denn diese Hilfe war immer nur für das Decken kurzfristiger individueller Notlagen gedacht. Es ist deshalb angezeigt, ein zeitgemässes Instrument zu schaffen, das die materiellen Probleme von Familien sinnvoll zu lösen vermag.

Durch die Familien-EL soll der Erwerbsanreiz von Mann und Frau unterstützt werden und beide Elternteile sollen zum Familieneinkommen beitragen. Die Familien-EL heben die Mittel der einkommensschwachen Familien auf ein Niveau, welches die Armutsgrenze überschreitet, so dass diese Familien keine Sozialhilfe beziehen müssen. Diese Familien-EL motivieren die Eltern zu einer Erwerbstätigkeit auch mit kleinem Einkommen.

Die Einführung der Familien-EL ist für die Einwohnergemeinden kostenneutral, d.h. sie partizipieren an den Kosten nur insoweit, als sie im Bereich der Sozialhilfe entlastet werden. Sie lehnen sich an das bewährte System der EL bei der AHV/ IV an. Das heisst sie decken als Bedarfsleistung die Differenz zwischen Einkommen und Lebenskosten.

Mit der Einführung der Familien-EL gibt es viele Gewinner: die Familien, die mit ihrem Einkommen und der Familien-EL für ihren Lebensunterhalt selber aufkommen können, die Kinder, deren Grundbedürfnisse selbstverständlich in der Familie gedeckt werden können und die Gemeinden, die von Sozialhilfekosten entlastet würden.